

Länder- und Verbändeanhörung zum StromVKG

Die Konsultation findet im Zeitraum **vom 23.04.2026 bis 05.05.2026** statt. Die Auswertung der Antworten erfolgt durch das BMWE.

Den Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie zum Gesetz zur Sicherung der Versorgungssicherheit Strom und zur Bereitstellung neuer Kapazitäten (Strom-Versorgungssicherheits- und Kapazitätengesetz – StromVKG), zu dem Sie im Folgenden Stellung nehmen können, **hat Ihnen das BMWE per Mail** zur Verfügung gestellt.

Den Referentenentwurf finden Sie auch auf der [Internetseite des BMWE](#) (Link zum Referentenentwurf).

Mit dem folgenden **strukturierten Beteiligungsprozess** können wir Ihre Stellungnahmen gezielter einzelnen Fragestellungen/Artikeln/Abschnitten zuordnen. Dies ermöglicht es uns, Ihre Anmerkungen und Vorschläge besser aufzugreifen.

Open Data: Bitte beachten Sie, dass die von Ihnen eingereichten Antworten auf die Konsultationsfragen im Internet unter einer offenen Nutzungslizenz ([CC-BY-4.0](#) oder [Datenlizenz Deutschland](#)) veröffentlicht werden sollen. Die Veröffentlichung umfasst auch den Namen und die Adresse der Organisation (nicht aber Namen der Ansprechperson und E-Mail). Bei Stellungnahmen von Privatpersonen werden Namen und E-Mail-Adressen entfernt. Falls Sie der Publikation im Internet widersprechen wollen, müssen Sie das entsprechende Feld ankreuzen. Das BMWE weist darauf hin, dass es aufgrund rechtlicher Vorgaben im Einzelfall verpflichtet sein kann, eingereichte Antworten oder Teile davon an Dritte herauszugeben. Bitte beachten Sie auch die [Datenschutzerklärung](#) des BMWE.

Personenbezogene Daten werden nur solange verarbeitet, wie dies für den Zweck erforderlich ist. Die Rechtsgrundlage für die Erhebung personenbezogener Daten im Rahmen der Teilnahme an der Online-Befragung ist die Einwilligung gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. a. DSGVO. Die personenbezogenen Daten werden, soweit keine Rechtsgrundlage mehr für die Verarbeitung besteht, 6 Monate nach Beendigung der Konsultation gelöscht. Ihre vorstehende Einwilligung gilt so lange, bis Sie sie widerrufen. Diesen Widerruf können Sie zu jedem späteren Zeitpunkt ohne Angabe von Gründen telefonisch, schriftlich oder per E-Mail erklären (BUERO-KB4@bmwe.bund.de). Ferner stehen Ihnen die weiteren in den Datenschutzerklärung des BMWE dargestellten Rechte zu ([Datenschutzerklärung](#) des BMWE).

Die **Erhebung der Daten** erfolgt mit SurveyXact, der unternehmenseigenen Befragungssoftware von Ramboll Management Consulting. Ramboll Management Consulting behandelt Ihre Daten als unabhängiger Dienstleister streng vertraulich und verarbeitet diese nach den gesetzlichen

Datenschutzrichtlinien.

Es wird zudem darauf hingewiesen, dass Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im Sinne des § 1 Absatz 4 Lobbyregistergesetz nach Maßgabe des **Lobbyregistergesetzes** registrierungspflichtig sind. Verstöße gegen die Eintragungspflicht sind bußgeldbewehrt. Gemäß § 6 Absatz 3 Lobbyregistergesetz gilt für die Beteiligung bei der Gesetzgebung nach § 47 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien, dass eingetragene Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter nicht beteiligt werden sollen, wenn die Eintragung unvollständig ist, nicht aktualisiert wurde oder bei der Interessenvertretung gegen Verhaltenspflichten verstoßen wurde, und dies jeweils im Register vermerkt ist.

Bei Fragen zur Funktionsweise der Konsultation wenden Sie sich bitte an buero-III A5@bmwe.bund.de.

Ich/wir nehme/n zur Kenntnis, dass meine/unsere Stellungnahme veröffentlicht wird. * (Pflichtfeld)

Ich/wir nehme/n die Datenschutzerklärung zur Kenntnis. * (Pflichtfeld)

Angaben zu Ihrer Organisation und zu Ihnen

Art der Organisation*

* Pflichtfeld

- Land/Landesbehörde
- Umweltverband
- Wirtschaftsverband
- Kommunalverband
- Unternehmen
- Bürgerinitiative
- Wissenschaft
- Netzbetreiber
- Andere

Angaben zu Ihrer Organisation und zu Ihnen

Bitte geben Sie die Registernummer des Lobbyregisters für Ihre Organisation ein (Form: R123456):

R000948

Ich bin/Wir sind von der Registrierungspflicht nach Absatz 2 oder 3 des Lobbyregistergesetzes ausgenommen

Angaben zu Ihrer Organisation und zu Ihnen

Für die von Ihnen eingegebene Registernummer (R000948) ist im Lobbyregister (Stand: 24.04.2026) die folgende Organisation eingetragen:

Name der Organisation: Bundesverband Kraft-Wärme-Kopplung e.V. (B.KWK)

Anrede der Ansprechperson

(wird grundsätzlich nicht veröffentlicht)

- Frau
 Herr
 Neutrale Anrede

Titel der Ansprechperson

(wird grundsätzlich nicht veröffentlicht)

- Dr.
 Dr. Dr.
 Prof.
 Prof. Dr.
 Dr.-Ing.

Nachname der Ansprechperson*

* Pflichtfeld (wird grundsätzlich nicht veröffentlicht)

Schulze

Vorname der Ansprechperson*

* Pflichtfeld (wird grundsätzlich nicht veröffentlicht)

Julia

Alternative E-Mail-Adresse

standardmäßig ist bereits die E-Mail-Adresse hinterlegt, an die der Verifizierungslink geschickt wurde. Wenn Sie möchten, können Sie hier eine weitere E-Mail hinterlegen. (wird grundsätzlich nicht veröffentlicht)

info@bkwk.de

Telefonnummer

bitte im Format 0049 000000, ohne Klammern (wird grundsätzlich nicht veröffentlicht)

1624934225

Anschrift

(wird grundsätzlich nicht veröffentlicht)

Robert-Koch-Platz 4 10115 Berlin

Die Fragen auf dieser und den folgenden Seiten beziehen sich auf den Gesetzesentwurf zur Sicherung der Versorgungssicherheit Strom und zur Bereitstellung neuer Kapazitäten (Strom-Versorgungssicherheits- und Kapazitätengesetz – StromVKG). Im Folgenden bitten wir Sie, Ihre Kommentare und Verbesserungsvorschläge auf konkrete Textpassagen des Gesetzesentwurfs zu beziehen.

Dies hilft uns bei der Auswertung und stellt sicher, dass wir Verbesserungsvorschläge bestmöglich aufgreifen können.

Zu welchen Abschnitten, Artikeln und Anlagen des Gesetzentwurfs möchten Sie Stellung nehmen?

- Allgemeine Bemerkungen zum Gesetz**
- Abschnitt 1 - Allgemeine Bestimmungen**
- Abschnitt 2 - Ausschreibungen, Gebotstermine, Ausschreibungsvolumina**
- Abschnitt 3 - Voraussetzungen für die Teilnahme an Ausschreibungen**
- Abschnitt 4 - Aggregation, Reduzierte Leistung, Referenzwert[e]**
- Abschnitt 5 - Präqualifizierung**
- Abschnitt 6 – Ausschreibungsverfahren und Sicherheiten**
- Abschnitt 7 - Zuschlag**
- Abschnitt 8 – Abschließende Präqualifizierung, Nichtrealisierungspönale**
- Abschnitt 9 – Verfügbarkeitsverpflichtung, Überprüfung, Funktionsnachweis, Dekarbonisierung**
- Abschnitt 10 – Zahlungsansprüche und Zahlungsverpflichtungen**
- Abschnitt 11 – Rechtsschutz**
- Abschnitt 12 – Festlegungskompetenzen, Verordnungsermächtigungen**
- Artikel 2 – Beihilferechtlicher Genehmigungsvorbehalt**
- Artikel 3 – Änderung der Besondere Gebührenverordnung BNetzA**
- Anlagen 1-7**
- zu allen Abschnitten, Artikeln und Anlagen**

(Mehrfachauswahl möglich)

Anmerkungen zum Gesetz

Allgemeine Anmerkungen zum Gesetz:

(Bitte maximal 4500 Zeichen verwenden, Leerzeichen werden mitgezählt)

Der Bundesverband Kraft-Wärme-Kopplung e.V. (B.KWK) begrüßt den vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWE) vorgelegten Entwurf des StromVKG als einen zentralen Schritt

für die Rahmensetzung der Planbarkeit und Investitionsgrundlage der Versorgungssicherheit in Deutschland. Im Folgendem fokussieren wir uns aufgrund des kurzen Anhörungszeitraumes sowie beschränkten Anhörungsrahmen auf die für den Verband sowie für die Branche zentralen Punkte für eine nachhaltige und praxisorientierte Ausgestaltung des Gesetzes. Weitere Kommentierungen im Laufe des angestoßenen Gesetzgebungsprozesses behalten wir uns vor. Als branchenübergreifender Verband von Herstellern und Betreibern wie Stadtwerken, Energieversorgern und Contractoren von KWK-Anlagen aller Größen und beliebigen Brennstoffen, ferner von Planern, , wissenschaftlichen Instituten und verschiedensten Unternehmen und Einzelpersonen mit dem Ziel, die KWK in Deutschland voranzubringen und die damit verbundenen Chancen für Umwelt und Wirtschaft zu nutzen, ist es uns ein besonderes Anliegen auf die mit diesem Gesetzesentwurf weiter verbundenen Anforderungen hinzuweisen. Der B.KWK erkennt die bereits im Verlauf des Verfahrens von BMW getätigten Schritte zur Öffnung der StromVKG für die KWK-Branche ausdrücklich an. Mit der Teilnahme kleinerer Anlagen oder Anlagen im Pool werden die Auktionen für den dezentralen Akteursbereich weiter geöffnet. Auch die Nachbesserung der eigenen Kategorie für Gasmotoren im Technologiecatalog wird aus Sicht des B.KWK als Bekenntnis des BMW für die Vielzahl der KWK-Anlagenvarianten im künftigen Kapazitätsmarkt gewertet. Trotz dieser bereits jetzt vorliegenden positiven Entwicklungen sehen wir weiteren Nachbesserungsbedarf. KWK bietet als Technologie zwar die perfekte Möglichkeit zur Bereitstellung gesicherter Langzeitkapazitäten unter effizienter Ausnutzung knapper Ressourcen sowie zur flexiblen Residuallastdeckung; Diese Stärke kann die investitionswillige Branche auf der derzeitigen gesetzlichen Grundlage jedoch nicht ausspielen. Mit dem vorliegenden StromVKG (insbesondere hier mit dem Ausschluss der „Doppelförderung mit dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz“ nach §11 Abs 1 StromVKG) besteht die Gefahr, dass ohne verlässliche Vergleichsgrundlage zu einem

künftigen KWKG, die Investitionen nicht getätigt werden. Der Entwurf des StromVKG liegt zwar nun endlich vor, die Eckpunkte für die kommende KWKG-Novelle sind jedoch noch nicht bekannt. Ohne Kenntnis der zukünftigen KWKG-Förderbedingungen — Fördersätze, Geltungsdauer, anrechenbare Technologien — ist es für unsere Branche schlicht nicht möglich, eine fundierte Investitionsentscheidung auf Basis verbindlicher Regelungen zu treffen. Mit drastischen Auswirkungen auf die regionale Wertschöpfung, auf Kosten der Versorgungssicherheit und zu Lasten der Effizienz und somit der volkswirtschaftlichen Kosten. Denn mit Blick auf die Zielsetzung der ersten Ausschreibungsrunde zum 1. September sowie dem angestrebten Ausschreibungsvolumen sehen wir bisher die Gefahr, dass diese sich aufgrund der fehlenden Entscheidungsgrundlage und zusätzlichen Verunsicherung zur Zukunft des KWKG selbst konterkariert. In diesem Zusammenhang fordert der B.KWK eine unverzügliche Vorlage von Eckpunkten zur künftigen Verlängerung des KWKG.

Anmerkungen zu Abschnitt 1 - Allgemeine Bestimmungen

Allgemeine Anmerkungen zum Abschnitt 1:

(Bitte maximal 4500 Zeichen verwenden, Leerzeichen werden mitgezählt)

In §2 Begriffsbestimmungen ist eine Definition des Begriffs „H2-Ready“ vorzunehmen. Diese liegt im derzeitigen Entwurf noch nicht vor, ist jedoch vor dem Hintergrund der Ansprüche des Gesetzes auf die künftige Ausrichtung auf Wasserstoff als zentraler Brennstoff dringend geboten. Der B.KWK begrüßt die angekündigten Bestrebungen des BMWI innerhalb des zweiten Halbjahres einen Vorschlag für die Umstellung auf Wasserstoff sowie damit verbundene Anreizsysteme vorzulegen. Dafür ist eine gesetzesübergreifende Begriffsfestlegung unerlässlich, um mögliche regulatorische Überschneidungen zu vermeiden. In der Vergangenheit bot das KWKG mit der Anforderung der „H2-Readiness“ einen ersten Definitionsrahmen, den es bisher in keiner vergleichbaren Weise gab. Mit dem Auslaufen

des Gesetzes in diesem Jahr stellt sich auf hier eine regulatorische Lücke dar. Aus Sicht des B.KWK ist es daher dringend geboten eine einheitliche Begriffsbestimmung festzulegen, im Einklang mit den Anforderungen beider Gesetze steht.

Abschnitt 3 - Voraussetzungen für die Teilnahme an Ausschreibungen

In Abschnitt 3 zu welchen Unterabschnitten möchten Sie Stellung nehmen? (Mehrfachauswahl möglich)

- Ich/wir möchte/n allgemeine Bemerkungen zu Abschnitt 3 machen
- Unterabschnitt 1 - Allgemeine Voraussetzungen für die Teilnahme an Ausschreibungen
- Unterabschnitt 2 - Besondere Voraussetzungen für die Teilnahme an Ausschreibungen
- Unterabschnitt 3 - Besondere Voraussetzungen für lange Verpflichtungszeiträume
- Unterabschnitt 4 - Grenzüberschreitende Teilnahme an Ausschreibungen

Anmerkungen zu Abschnitt 3 - Voraussetzungen für die Teilnahme an Ausschreibungen

Ihre Anmerkungen zu Abschnitt 3, Unterabschnitt 1 - Allgemeine Voraussetzungen für die Teilnahme an Ausschreibungen:

(Bitte maximal 7500 Zeichen verwenden, Leerzeichen werden mitgezählt)

Zu §9 Emissionsgrenzwert: Für den Einsatz von fossilen Brennstoffen steht für den B.KWK die KWK als hocheffiziente Art der Nutzung im Mittelpunkt. Daher ist die Errichtung der Anlagen nach Möglichkeit in KWK zu realisieren, um minimierte Emissionen bei größtmöglichem Wirkungsgrad zu halten. Wenn Kraftwerke ohne Wärmeauskopplung gebaut werden, ist dies aus Sicht des B.KWK nur unter Nutzung eines Erneuerbaren Brennstoffs und mit einer Beschränkung auf 1800 VBH zu realisieren.

Ihre Anmerkungen zu Abschnitt 3, Unterabschnitt 2 - Besondere Voraussetzungen für die Teilnahme an Ausschreibungen:

(Bitte maximal 7500 Zeichen verwenden, Leerzeichen werden mitgezählt)

Zu Unterabschnitt 2 Besondere Voraussetzungen für die Teilnahme an Ausschreibungen, hier §12 Ausschreibungen für Langzeitkapazitäten und Erzeugungskapazitäten Punkt 2. (5): Der B.KWK begrüßt die die Festlegung der technischen

Laufzeit von 10 Stunden mit einer Anforderungserfüllung von einer Stunde. Insbesondere schnell steuerbare und flexibel zuschaltbare Anlagen wie die KWK können hier einen essenziellen Beitrag zur Erfüllung der Versorgungssicherheit und unkomplizierten Bereitstellung gesicherter Leistung liefern.

Ihre Anmerkungen zu Abschnitt 3, Unterabschnitt 3 - Besondere Voraussetzungen für lange Verpflichtungszeiträume:

(Bitte maximal 7500 Zeichen verwenden, Leerzeichen werden mitgezählt)

Zu Unterabschnitt 3 Besondere Voraussetzungen für lange Verpflichtungszeiträume, hier: §15 Anforderungen an die Resilienz: In §15 und Anlage 2 wird eine EU-Fertigungsvorgabe (z. B. 50 % wesentliche Bauteile) für bestimmte Technologien adressiert, jedoch nicht für Gasmotoren oder Gasturbinen. Aus Sicht des B.KWK sollten auch Anforderungen an die Resilienz konstant und technologieübergreifend gedacht werden. Insbesondere die mittelständisch geprägte KWK-Branche kann hier einen zentralen Teil beitragen. Aus diesem Grund hält der B.KWK es für erforderlich, beim Thema Resilienz – wo regulatorisch vorgesehen – auch für Gasmotoren und Gasturbinen das Prinzip „Buy European“ bzw. EU-Wertschöpfung nach Möglichkeit zu verankern, um Lieferfähigkeit, Betrieb und Instandhaltung kritischer Infrastruktur langfristig abzusichern. Zu §16 Erbringung von Momentanreserve: Der B.KWK erkennt die Bestrebungen des BMWK hinsichtlich der Ergebnisse der Systemstabilitätsberichte der vergangenen Jahre an. Die in Absatz 1 festgelegte Anlaufzeitkonstante von 12 Sekunden ist aus Sicht des B.KWK weder technisch nachvollziehbar noch aus wirtschaftlicher Sicht für die Branche rentabel. Aus physikalischer Sicht ist zu berücksichtigen, dass die Anlaufzeitkonstante nicht frei wählbar ist, sondern es sich hier um eine fest definierte Eigenschaft des Antriebsstrangs und des Generators (T_a) handelt. Weiterhin stellt die geforderte Anlaufzeitkonstante in der Praxis für zusätzliche wirtschaftliche sowie technische Herausforderungen. Für einen Gasmotor-Pool ist die Nachrüstung eines externen „Schwungmassenspeicher (Flywheels)“ zur Erfüllung zwingend notwendig. Diese

Nachrüstung ist zwar nach Anlage 5 StromVKG kostentechnisch anrechenbar, beeinflusst jedoch maßgeblich die Gesamtwirtschaftlichkeit des Projektes, da die Gesamtkosten einer Anlage sich im Einzelfall um bis zu 50% erhöhen können. Weiterhin ist die Bereitstellung von Flywheels als Nischenmarkt mit Blick auf kurzfristige Verfügbarkeit sowie Planungssicherheit nicht gesichert. Zusätzlich gehen mit den steigenden Gesamtkosten auch Standortkosten aufgrund größerer Flächenbedarfe durch spezielle Baufundamente etc. einher. Alternativ kann die Anlaufkonstante durch das Warmhalten der Anlagentechnik erfolgen, was aber zu höheren Betriebskosten und im Regelfall zu höheren Emissionen führt. Weiterhin steht der starre Zahlenwert im Gegensatz zu den aktuell gültigen Technischen Anschlussrichtlinien (TAR). Die Anlaufzeitkonstante wurde als Bewertungs- und Nachweiskriterium für den Momentanreservemarkt eingeführt (vgl. FNN-Hinweis „Technische Anforderungen an netzbildende Eigenschaften inklusive der Bereitstellung von Momentanreserve“). Als maßgebliches technisches Kriterium zur Bewertung der Robustheit der Frequenzstützung ist jedoch gemäß der aktuellen Fassung der TARs der Rate of Change of Frequency heranzuziehen. Unter Berücksichtigung der technologieoffenen und diskriminierungsfreien Ausgestaltung des Gesetzes sowie der oben verdeutlichten Problematik sieht der B.KWK es als zielführender an, statt einer pauschal numerisch festgelegten Anlaufzeitkonstante den Nachweis der Einhaltung der geltenden technischen Netzanschlussrichtlinien (TAR) heranzuziehen, ohne die grundsätzliche Verpflichtung zur Bereitstellung von Momentanreserve infrage zu stellen. Diese Regelung steht darüber hinaus im Einklang mit der EU-rechtlichen Normierung. Zu §17 Anforderungen an die Betriebsfähigkeit mit Wasserstoff: Der B.KWK setzt sich für eine breite Ausgestaltung im Punkt der Brennstoffdiversifikation ein, da KWK-Anlagen mit einer Vielzahl an klimaneutralen Brennstoffen betrieben werden können. Aus diesem Grund sollte neben Wasserstoff auch der Einsatz von Derivaten und anderen Brennstoffen wie

Biomethan oder anderen lokal verfügbaren Alternativen wie Biogasgleichwertig berücksichtigt und förderfähig gestellt werden. Demensprechend ist der §17 in „Anforderungen an die Betriebsfähigkeit mit klimaneutralen Kraftstoffen“ umzuformulieren. Ferner wird damit die in §73 StromVKG Anforderung zum klimaneutralen Betrieb der Kraftwerke maßgeblich unterstützt. Zu §17 Anforderungen an die Betriebsfähigkeit mit Wasserstoff: Der B.KWK setzt sich für eine breite Ausgestaltung im Punkt der Brennstoffdiversifikation ein, da KWK-Anlagen mit einer Vielzahl an klimaneutralen Brennstoffen betrieben werden können. Aus diesem Grund sollte neben Wasserstoff auch der Einsatz von Derivaten und anderen Brennstoffen wie Biomethan oder anderen lokal verfügbaren Alternativen wie Biogasgleichwertig berücksichtigt und förderfähig gestellt werden. Demensprechend ist der §17 in „Anforderungen an die Betriebsfähigkeit mit klimaneutralen Kraftstoffen“ umzuformulieren. Ferner wird damit die in §73 StromVKG Anforderung zum klimaneutralen Betrieb der Kraftwerke maßgeblich unterstützt. Zu §17 Anforderungen an die Betriebsfähigkeit mit Wasserstoff: Der B.KWK setzt sich für eine breite Ausgestaltung im Punkt der Brennstoffdiversifikation ein, da KWK-Anlagen mit einer Vielzahl an klimaneutralen Brennstoffen betrieben werden können. Aus diesem Grund sollte neben Wasserstoff auch der Einsatz von Derivaten und anderen Brennstoffen wie Biomethan oder anderen lokal verfügbaren Alternativen wie Biogasgleichwertig berücksichtigt und förderfähig gestellt werden. Demensprechend ist der §17 in „Anforderungen an die Betriebsfähigkeit mit klimaneutralen Kraftstoffen“ umzuformulieren. Ferner wird damit die in §73 StromVKG Anforderung zum klimaneutralen Betrieb der Kraftwerke maßgeblich unterstützt.

Abschnitt 9 – Verfügbarkeitsverpflichtung, Überprüfung, Funktionsnachweis, Dekarbonisierung

In Abschnitt 9 zu welchen Unterabschnitten möchten Sie Stellung nehmen? (Mehrfachauswahl möglich)

- Ich/wir möchte/n allgemeine Bemerkungen zu Abschnitt 9 machen
- Unterabschnitt 1 – Verfügbarkeitsverpflichtung, Überprüfung
- Unterabschnitt 2 - Funktionsnachweis
- Unterabschnitt 3 – Dekarbonisierungsanforderung

Anmerkungen zu Abschnitt 9 – Verfügbarkeitsverpflichtung, Überprüfung, Funktionsnachweis, Dekarbonisierung

Ihre Anmerkungen zu Abschnitt 9, Unterabschnitt 3 – Dekarbonisierungsanforderung:

(Bitte maximal 7500 Zeichen verwenden, Leerzeichen werden mitgezählt)

Der B.KWK begrüßt die offene Interpretation des §73 um ab dem 31.12.2045 ein Kraftwerk klimaneutral zu betreiben. Dies könnte neben Wasserstoff auch zertifizierte Biokraftstoffe oder H₂-Derivate, wie e-Methan, mit einschließen. Um den gesetzlichen Einklnag zu wahren und Lock-in-Effekte zu vermeiden, sollte der §17 wie in der Kommentierung zu Abschnitt 3 Unterabschnitt 3 angepasst und damit entsprechend auch für Wasserstoffderivate und weitere alternative Brennstoffe geöffnet werden.

Vielen Dank für Ihre Teilnahme an der öffentlichen Konsultationsverfahren **zum Gesetzentwurf Sicherung der Versorgungssicherheit Strom und zur Bereitstellung neuer Kapazitäten (Strom-Versorgungssicherheits- und Kapazitätengesetz – StromVKG)!**

Sie können Ihre Stellungnahme während des Konsultationszeitraums (23.04.2026 bis 05.05.2026) **jederzeit ändern**, indem Sie die Seite erneut aufrufen bzw. **erneut auf Ihren Zugangslink klicken**.

Mit einem **Klick auf das Printer-Icon** können Sie Ihre **Eingaben ausdrucken** oder **als PDF speichern**.

Bei **inhaltlichen Fragen** zur Konsultation und zur Verwendung der Ergebnisse können Sie sich gerne an das Referat **IIIA5** wenden: **buero-IIIA5@bmwe.bund.de**.

Sollten Sie **technische Fragen** zur Konsultation haben, wenden Sie sich bitte an **ZB1: BUERO-ZB1@bmwe.bund.de**.

Sie können Ihre Ergebnisse jetzt zwischenspeichern, indem Sie auf den Button **"zwischenspeichern"** klicken. Auf der nächsten Seite können Sie die

Stellungnahme dann final abschicken.

Ihre Ergebnisse wurden zwischengespeichert.

Sie können die Stellungnahme jetzt final abschicken, indem Sie das folgende Auswahlfeld auswählen und dann dann "Fertig stellen" klicken.

Ich/wir möchte/n die Stellungnahme jetzt abschicken